

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 35

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen manches Belehrende bieten. Von soldatischer Ausfassung und Routine legt jedes Blatt Zeugnis ab.

In dem Inhalt wird besprochen: Die Befehls-erheilung; die Behandlung der Untergebenen; Bestrafungen; die Behandlung Betrunkener; Revisionen (oder wie man bei uns sagt Inspektionen); das Benehmen bei einem Diebstahl in der Korporalschaft; Meldungen; Pflichten bei Bestrafungen; die Kompetenzen; die Pflichten bei Krankheiten und Unglücksfällen und die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes.

Alle diese Abschnitte sind kurz gefaßt, enthalten aber gleichwohl das Wichtigste für den Unteroffizier. Als Beweis wollen wir hier den ersten folgen lassen. Derselbe ist betitelt: „Über Befehls-erheilung. Ein Korporalschaftsführer, welcher bei seinen Leuten Autorität haben will, muß folgende Eigenschaften besitzen: Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Sicherheit im Auftreten; denn mehr als Befehl und Instruktion wirkt das gute Beispiel, welches der Vorgesetzte seinen Untergebenen gibt.

„Autorität ist das Ansehen der Vorgesetzten bei ihren Untergebenen. Ehe ein Befehl gegeben wird, soll er überlegt sein; ein unüberlegter Befehl kommt unklar und unbestimmt heraus und ist häufig unausführbar. Ein überlegter Befehl ist klar und bestimmt. Ein unklarer und unbestimmt gegebener

Befehl trägt schon den Keim zum Ungehorsam in sich.

„Die Ausführung eines Befehls soll überwacht werden; so verhindert man Ungehorsam. Die meisten Menschen verlangen eine Kontrolle, einen Sporn, sonst lassen sie in ihrer Arbeit nach. Das liegt im Charakter des Menschen begründet, ganz wie die ihm angeborene Neigung zum Bösen.

„Der Korporalschaftsführer soll Befehle nur in dienstlichen Angelegenheiten ertheilen. Gibt er Befehle zu persönlichen Helferleistungen, so macht er sich des Missbrauchs der Dienstgewalt schuldig, z. B. wenn ihm jemand die Stiefel ausziehen sollte. Hat sich der junge Vorgesetzte Autorität verschafft, so wird der Untergebene einen Wunsch wie einen Befehl ansehen. Um das zu erreichen, muß die Schulung am ersten Tage der Rekruteneinstellung beginnen. Der Rekrut muß zu guten Manieren und zu Aufmerksamkeiten gegen seine Vorgesetzten herangezogen werden. Zu den ersten gehört beispielweise, daß der Soldat nicht in das Zimmer spuckt, daß er für das Reinigen der Nase ein Taschentuch benutzt; zu den letzteren, daß er ohne Aufforderung das verlorene Taschentuch oder einen Handschuh dem Vorgesetzten aufhebt, die Bürste holt, um ihn zu reinigen, wenn er sich schmutzig gemacht hat. Die beste Erziehung ist das gute Beispiel.“

Möge dieser kurze Auszug als Empfehlung dienen.

Gidgenossenschaft.

— (Der Generalbefehl für den Truppenzusammensetzung der VIII. Division) ist erschienen. Derselbe enthält:

I. Die Ordre de Bataille der VIII. Division.

II. Die zugethielten Truppen, als:

Gildenkompanie Nr. 12, Hauptm. Weber.

Gebirgsartillerieregiment, Major Juan.

Verwaltungskompanie Nr. 6, Major Scherer.

Rekrutenbataillon Nr. 6, Major Geisslinger.

“ Nr. 7, Major Schieß.

Es folgt dann der Etat des Trains nach Korps, Bestand, Fuhrwerken; Zugpferden und Reitpferden. Wir entnehmen die Gesamtkanz der Fuhrwerke (einschließlich der Artillerie), sie beträgt 297, mit 1021 Zug- und 216 Reitpferden.

Bemerkung. 1. In der Zahl der Saumtiere der Gebirgsartillerie sind 6 Stück inbegriffen, welche für die Gebirgsambus-

Die Truppen der VIII. Division rücken nach folgendem Tableau in den Vorkurs ein.

Truppenkorps	Besammlung
Divisionsstab Nr. VIII	
Gildenkompanie Nr. 8	{ in Bellinz am 7. Sept. in Schwyz am 8. Sept.
Infant.-Brigadesstab Nr. XV	
Infant.-Regim.-Stab Nr. 29	
Infanteriebataillon Nr. 85	in Glarus am 2. Sept.
Infanteriebataillon Nr. 86	“ Schwyz am 1. Sept.
Infanteriebataillon Nr. 87	“ Altdorf am 1. Sept.
Infant.-Regim.-Stab Nr. 30	
Infanteriebataillon Nr. 88	“ Sitten am 31. Aug.
Infanteriebataillon Nr. 89	“ Sitten am 31. Aug.

lance bestimmt sind und von der Bataille 62 geseßert werden sollen.

2. Die Tessiner-Bataillone nehmen keine Fuhrwerke mit, sondern erhalten dieselben aus dem Zeughaus in Chur.

3. Die 4 Bourgons der Füsilierregimenter werden von den Kantonen Glarus und Graubünden, der Bourgon des Schützenbataillons wird vom Kanton Schwyz gestellt.

4. Das Oberkriegskommissariat mitbringt die nothwendigen Provisions- und Dagagewagen ein, es haben daher die Kantone keine solchen zu stellen. — Statt der nicht mitgebrachten Korpsfuhrwerke müssen Landwehrfuhrwerke aus dem Zeughaus Chur zur Übung ausghelfen.

5. Jedes Infanteriebataillon bringt ein Halbklässen mit in Dienst, ferner sind jedem Infanteriebataillon an Pferdeausstattung mitzugeben: 3 Kummelgeschirre, 6 Brustblattgeschirre mit Leibseilen und die zugehörige Ausrüstung zur Wartung der Pferde.

III. Kommando. Das Kommando über den Vorkurs der Infanterie führt der Divisionär. Die Vorkurse der Spezialwaffen stehen unter dem Befehl der betreffenden Korpskommandanten.

Einrücken in den Vorkurs in Chur am 31. Aug.	Bemerkungen
“ Chur am 8. Sept.	7. Sept.: Arth, p. Bahn n. Goldau.
“ Chur “ 8. “	Ablahrt 12.57. 8. Sept. zur Bahn n. Wädenswil. P. B. Schwyz-Chur.
“ Landquart am 1. Sept.	
“ Matensfeld am 2. Sept.	Per Bahn.
“ Matensfeld am 2. Sept.	P. Bahn ab Schwyz-Seenen nach Matensfeld.
“ Jenins am 2. Sept.	
“ Luzensteig am 2. Sept.	2. Sept. per Bahn ab Flüelen bis Matensfeld.
“ Landquart am 2. Sept.	
“ Landquart am 2. Sept.	1. Sept. p. Bahn n. Zürich, 2. Sept. p. B. n. Landquart.
“ Iglis am 2. Sept.	1. Sept. p. B. n. Zürich, 2. Sept. p. Bahn Zürich-Landquart.

Truppenkorps	Besammlung	Einrücken in den Vorlurs	Bemerkungen
Infanteriebataillon Nr. 90	in Zizers am 2. Sept.	in Zizers am 2. Sept.	
Infant.-Brigadestab Nr. XVI		Chur am 1. Sept.	
Infant.-Regtm.-Stab Nr. 31		Chur am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 91	Chur am 2. Sept.	Chur am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 92	Chur am 2. Sept.	Chur am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 93	Chur am 2. Sept.	Chur am 2. Sept.	
Infant.-Regtm.-Stab Nr. 32		Wollenz am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 94	Wollenz am 2. Sept.	Wollenz am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 95	Wollenz am 2. Sept.	Wollenz am 2. Sept.	
Infanteriebataillon Nr. 96	Wollenz am 2. Sept.	Wollenz am 2. Sept.	
Schützenbataillon Nr. 8	1. Komp. Chur am 2. Sept. 2. Komp. Wollenz am 31. Aug. 3. Komp. Glarus am 2. Sept. 4. Komp. Schwyz am 1. Sept.	Chur am 2. Sept. Chur am 2. Sept. Chur am 2. Sept. Chur am 2. Sept.	1. Sept. p. Bahn n. Stelzen, p. Fuß n. Rothenthurm. 2. Sept. p. G. n. Pfäffikon u. p. Bahn n. Chur. 2. Sept. p. Bahn n. Chur. 1. Sept. p. Bahn n. Rothenthurm, am 2. Sept. p. B. n. Pfäffikon u. Chur.

Der Lintentrain der 16. Inf.-Brigade besammelt sich am 2. Sept. in Chur.
Der Lintentrain der 15. Inf.-Brigade besammelt sich am 2. Sept. in Matensfeld.

94	Lintentrain von Bat. 95	in Wollenz am 1. Sept.	in Chur am 2. Sept.	1. Sept. n. Rothkreuz p. Bahn, am 2. p. Bahn n. Chur.
	96			

Geniebataillonsstab Nr. 8, Sappeurkompanie Nr. 8, Pionierkompanie Nr. 8 und Pionierkompanie Nr. 8 am 2. Sept.
in Brugg.

Infanterieplontiere am 2. Sept. in Luzenstieg.
Kavallerie-Regimentsstab Nr. VIII, Schwadronen Nr. 22, 23 und 24 am 8. Sept. in Zürich.
Artillerie-Brigadestab VIII am 30. Aug. in Frauenfeld.
Artillerie-Regimentsstab Nr. 1, Batterien Nr. 43 und 44 am 31. Aug. in Frauenfeld.
Artillerie-Regimentsstab Nr. 2, Batterien Nr. 45 und 46 am 31. Aug. in Winterthur.
Artillerie-Regimentsstab Nr. 3, Batterien Nr. 47 und 48 am 31. Aug. in Frauenfeld.
Divisions-Paradekolonne 15 und 16 (Besammlung in Chur) am 3. Sept. in Reichenau, Bonaduz, Tamins und Rhäzüns.
Trainbataillon I. Abteilung am 4. Sept. in Sargans.
Trainbataillon II. Abteilung am 4. Sept. in Wallenstadt.
Feldlazareth Nr. VIII am 4.—7. Sept. in Wallenstadt.
Verwaltungskompanie Nr. 8 am 31. Aug. in Chur.
Die zugeteilten Korps rücken nach folgendem Tableau in den Vorlurs und in die Linie ein:

Truppenkorps	Einrückungstag in den Vorlurs	Einrückung in die Linie
Verwaltungskomp. Nr. 6	Ragaz 31. Aug.	in die Linie
Stab u. Gebirgsbatt. Nr. 61	Chur 31. Aug.	10. Sept.
do. Nr. 62	Chur 31. Aug.	10. Sept.
Guldenkompanie Nr. 12	Chur 8. Sept.	10. Sept.
Schulbataillon Nr. 6		14. Sept.
Schulbataillon Nr. 7		14. Sept.

Während den Regiments- und Brigadetrainingen funktioniert der Divisionsär als oberster Leiter und Schiedsrichter. Der Kreis-instruktor, Oberst Wieland, wird dabei als zweiter Schiedsrichter mitwirken.

Während den Feldmanövern der Division kommandiert dieselbe der Divisionsär, der Kommandant des gegnerischen Korps erhält ebenfalls seine Direktiven von ihm.

Das den Feind markierende Korps wird von Oberslieutenant Alexander Schwellen vom Generalstab kommandiert. Als Adjutanten sind ihm beigegeben Stabshauptmann Weber und Stabshauptmann Brügger.

Für den Vorlurs erlässt der Divisionsär einen Dienstbefehl für die Infanterie der VIII. Division, sowie einen Unterrichtsplan, nach Mitgabe des allgemeinen Instruktionsplanes für die Wiederholungskurse der Infanterie.

IV. Unterkunft. Während dem Vorlurs beziehen die Infanteriebataillone nachstehende Kasernen und Kantonamente:

Truppenkorps	Kantonnement
Divisionsstab	Chur.
Guldenkompanie Nr. 8	Chur.

Truppenkorps	Kantonnement
Infanterie-Brigade Nr. XV:	
Stab der Infanterie-Brigade	Landquart.
Infanterieregiment Nr. 29:	
Regimentsstab	Matensfeld.
Bataillone Nr. 85 und 86	Matensfeld u. Umg.
Bataillon Nr. 87	Luzenstieg.
Infanterieregiment Nr. 30:	
Regimentsstab	Landquart.
Bataillon Nr. 88	Landquart.
Bataillon Nr. 89	Zgts.
Bataillon Nr. 90	Zizers.
Infanterie-Brigade Nr. XVI:	
Stab der Infanterie-Brigade	Chur.
Infanterieregiment Nr. 31:	
Regimentsstab	Chur.
Bataillone Nr. 91, 92, 93	Chur.
Infanterieregiment Nr. 32:	
Regimentsstab	Wollenz.
Bataillone Nr. 94, 95, 96	Wollenz.
Schützenbataillon Nr. 8	Chur.

Es wird weiter angegeben, von wo die besonderen Korps während des Vorlurs verpflegt werden.

V. Verpflegung. Während dem Vorlurs werden die Truppen der Infanterie, Gilden, Gebirgsartillerie, Infanterieplontiere, sowie des Divisionsparks, der Trainabteilung A und des Lintentrains von den Verwaltungskompanien Nr. 6 und 8 verpflegt, und zwar:

von der Komp. Nr. 6 in Ragaz die Bat. Nr. 85, 86, 87, 88, 89, die Infanterieplontiere, die Trainabteilung A,
von der Komp. Nr. 8 in Chur die Bat. Nr. 90, 91, 92, 93, das Schützenbataillon Nr. 8, die Gebirgsartillerie, der Divisionspark, der Lintentrain.

Das 32. Infanterieregiment in Bellinzona erhält seine Verpflegung durch Lieferanten.

Während den Feldübungen werden alle Truppen durch die beiden Verwaltungskompanien verpflegt und zwar die von fernen Waffenplätzen einrückenden Korps vom Einrückungstage in die Linie an.

Die Gebirgsartillerie erhält am 31. August die Verpflegung in Geld, vom 1. Sept. an in natura.

Die Fassungen sind: am 2. September 1/2 Nation für den Abend, Mittags 12 Uhr; zu diesem Zwecke sind die Ordinäres, Hess und Küchemannschaften in die Kantonemente vorauszuschicken; für die folgenden Tage bis zum 9. je den vorhergehenden Abend, um 4 Uhr. — Vom 10.—18. September wird

jeweilen durch den Tagesbefehl Ort und Zeit der Fassungen bestimmt.

Das Heu und Stroh wird von den Gemeinden, in welchen Kantonen sie sind, gegen Baarbezahlung bezogen.

Die Offiziere machen während des Vorlasses kantonnementweise gemeinschaftliche Mittagstafel; in stark belegten Kantonen kann dies bataillonsweise geschehen.

Während den Felsübungen erhalten die Offiziere Naturalversorgung und machen Ordinare.

Während den Divisionsmanövern wird eine Extraverpflegung von einem halben Liter Wein und 80 Gramm Käse per Mann und per Tag verabfolgt.

VI. Befolkung. Der Sold wird am 10. und 18. September ausbezahlt. Bezuglich Administration und Komptabilität wird der Divisions-Kriegskommissär eine nähere Instruktion erlassen.

VII. Rapportwesen. An das Divisionskommando einzureichende Rapporte:

1. Eintrittsstat.
2. Eintritts-Effektivrapporte.
3. Effektivrapporte vom 10. September.
4. Austritts-Effektivrapporte vom 19. September.
5. Tägliche Rapporte (§ 10, 11) vom 11. bis 19. Sept.
6. Sanitäts- und Veterinärrapporte am 10. und 19. Sept.
7. Polizeirapporte am 10. und 19. Sept.
8. Geschichtsberichte nach jedem Geschichtstage mit genauen Mutationenrapporten.

Es finden folgende Rapporte statt:

Für den Divisionsstab, die Infanteriebrigades und die Infanterie-Regimentsstäbe am Abend vom 2. und 10. Sept.: Abends 7 Uhr in Chur im Divisionshauptquartier.

Täglicher Rapport während dem Vorlasses für den Divisionsstab und je einer Offizier der Brigadestäbe der Infanterie in Chur.

Täglicher Rapport während den Felsmanövern, worüber das Nähere im jeweiligen Tages-Divisionsbefehl bestimmt wird.

VIII. Sanitätskosten. Derselbe wird durch spezielle Vorschriften des Divisionsarztes geregelt werden. — Für die Gesundheitspflege gelten jedoch im Allgemeinen nachstehende Regeln über

IX. Militärhygiene. Eine richtig organisierte und durchgeführte Gesundheitspflege ist die Grundbedingung für den guten Gesundheitszustand einer Truppe. Es soll daher mit allen Mitteln daran gesetzt werden, die Anforderungen derselben zu erfüllen und ihre exakte Durchführung bei den Truppen zu ermöglichen. Sache der Ärzte ist es, an der Hand der Reglemente und Instruktionen diejenigen Maßregeln anzuordnen und zu überwachen, welche den Gesundheitszustand der Truppen heben und fördern können, und auf dem Wege der Lehre, durch hygienische Vorträge usw., die Mannschaft über den Werth, die Bedeutung und die Handhabung der Gesundheitspflege aufzuklären. Sache der Truppen ist es, durch exakte Ausführung und Befolgung der gegebenen Vorschriften die Bemühungen der Ärzte zu unterstützen.

Folgende Punkte verdienen eine besondere Beachtung:

1. Die Marschfähigkeit einer Truppe hängt in erster Linie von dem Zustand der Füße ab. Eine große Zahl Fußkrankheiten ist ein sicherer Beweis mangelhafter Fußpflege. Richtige Fußbekleidung und sorgfältige Pflege der Füße, namentlich bei Leuten, die an Fußschwelling leiden, sind unabdinglich nötig für die Marschfähigkeit des Soldaten.

Die Fußbekleidung darf nicht ganz neu in den Dienst gebracht, darf nicht zu eng und auch nicht zu weit sein. Das Tragen von Strümpfen und Socken ist durchaus notwendig; zerissene und schlecht gesetzte werden nicht gebüsst.

Die Füße sind täglich mit kühlem Wasser zu waschen, Hühneraugen und Schwelen zu beseitigen. Mit Fußschwelling behaftete haben die Füße und Strümpfe mit Fußpulver, das bei den Krankenwärtern vorrätig ist, zu bestreuen oder in Ermangelung dessen mit Unschlitt oder trockener Seife einzurieben.

2. Erzeisse jeder Art schwächen die Kraft des Soldaten und sind daher strafbar. Unmäßigkeit im Essen ist ebenso gesundheitswbrig wie Unmäßigkeit im Trinken.

Unmittelbar vor oder während Marschen, Gefechten oder ande-

ren schweren körperlichen Anstrengungen soll keine reichliche Mahlzeit eingenommen werden. Mit vollem Magen ist der Soldat nicht strapazierfähig.

3. Als durchlässiges Getränk, namentlich auf Marschen, ist frisches, klares Wasser sehr zu empfehlen, nicht allzu rasch und in nicht zu großen Quantitäten in den erhitzten Körper hineingetrunkene. Als Erbsaft dienen kalter Kaffee oder Thee, mit oder ohne Zuckerzusatz, leichte Weine und Essig mit Wasser. Alle Schnapsartigen Getränke sind zu verbieten, ebenso Bier, kalte Milch und schlechtes, trübes Wasser.

4. Truppen, welche kantonieren oder bivouaieren, ist das Tragen von wulstigen Leibbinden sehr zu empfehlen.

5. Jeder Mann, der sich ernstlich unwohl fühlt, soll sich sofort zur Untersuchung stellen. Eine beginnende Krankheit lässt sich besser behandeln, als eine durch unrichtiges Verhalten verschlimmerte. Kranke, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, kommen auf diese Weise sehr frühzeitig zur Kenntnis und es ist das durch eher möglich, das weitere Umschreiten einer infektiösen Krankheit zu verhüten.

Dabei wird aber vor absichtlichem Vorstühlen von Krankheiten (Simulation) gewarnt. Sie ist eines Soldaten un würdig und wird streng bestraft.

(Schluss folgt.)

— (Zeiteinteilung für die Manöver der VIII. Armee-Division 1884.)

Donnerstag, 11. Sept., Regimentsübungen,
Freitag, 12. Sept., Brigadeübungen,
Samstag, 13. Sept., Brigadeübungen,
Sonntag, 14. Sept., Ruhtag,
Montag, 15. Sept., Divisionsübung,
Dienstag, 16. Sept., Divisionsübung,
Mittwoch, 17. Sept., Divisionsübung,
Donnerstag, 18. Sept., Inspektion,
Freitag, 19. Sept., Entlassung.

U n s l a n d.

Italien. (Heeresverwaltung und Generalstab.) An der Spitze der Heeresverwaltung steht im Frieden der Kriegsminister, im Kriege übernimmt der König oder ein von ihm bestimmter General (generale d'esercito) die Führung. An Generalen besitzt Italien, nebenbei bemerkt, 5 Armeegenerale (generali d'esercito), 47 Generalleutnants, 88 Generalmajore, 1 Arzt und 1 Kommissar mit dem Range eines Generalmajors, im Ganzen 142, wozu 10 Oberstbrigadiers in Generalmajorsstellen treten. —

Dem im Frieden für die Leitung der Organisation und Aussbildung verantwortlichen Kriegsminister stehen als Zentralbehörden und zu gleicher Zeit als beratende und ausführende Organe zur Seite: 1. Das Kommando des Generalstabs, 2. das Komite für Infanterie und Kavallerie und die Generalinspektion der Reiterei, 3. das Artillerie- und Geniekomitee, 4. das Generalkommando der im Frieden Polizeizwecken dienenden Garabinti, 5. das Komite der Militärgegenstandspflege. Es hat außerdem die Berechtigung, zur Beratung wichtigster, das Heer und die Landesverteidigung betreffenden Angelegenheiten eine Kommission von Generalen zusammenzuberufen. Das Kriegsministerium selbst besteht aus einem Sekretariat und vier Generaldirektionen. Zu erstem gehören das Kabinett des Ministers, der Generalstab, die Redaktion der „Rivista militare“ und das Sekretariat im engen Sinne. Die Generaldirektion der Infanterie und Kavallerie zerfällt in ein Spezialkabinett, in eine Abteilung für Infanterie, Kavallerie und die Angelegenheiten der Miliz. Die Generaldirektion des Artillerie- und Geniekewens umfasst je eine Abteilung für persönliche Angelegenheiten, Material der Artillerie und der Ingenieure, Festungsbauten u. s. w. Die Generaldirektion der Verwaltungsbüros zerfällt in fünf Abteilungen für Verpflegungswesen, Bekleidung, Ausrüstung, Rechnungskontrolle, Kasernementen- und Transportwesen und endlich ein Zahlmeisterdepartement. Die Generaldirektion für Ausbildung und Truppen-Angelegenheiten gliedert sich in ein Kabinett, zwei Abteilungen